

# SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Horbach  
vom 21. August 2007

## mit Änderungen vom 05.03.2012 und 23.03.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.10.2004
  - b) Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Friedhofsgebührensatzung

**Horbach, 21. August 2007**

gez.( Egon Meyer )  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur 2. Satzung vom 23.03.2016 zur  
Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren der Gemeinde  
Horbach**

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte  
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der  
Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	375,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte	400,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an  
Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an  
Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der  
Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	490,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	980,00 €
cc) je weitere Grabstätte	490,00 €
dd) Urnenrasengrabstätte	400,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts  
nach Buchst. a) bei späteren Be-  
stattungen für jedes volle Jahr

aa) eine Einzelgrabstätte	16,34 €
bb) eine Doppelgrabstätte	32,68 €
cc) je weitere Grabstätte	16,34 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst  
sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil  
des Jahres

c) Wiederverleihung des Nutzungs-  
rechts nach Ablauf der ersten  
Nutzungszeit

aa) eine Einzelgrabstätte	16,34 €
bb) eine Doppelgrabstätte	32,68 €

cc) je weitere Grabstätte 16,34 €

**2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an**

einer Urnenwahlgrabstätte für die  
Dauer der Nutzungszeit durch Be-  
rechtigte nach Nr. 1 a)

200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts  
bei späteren Beisetzungen für jedes  
volle Jahr

6,67 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst  
sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil  
des Jahres

c) Wiederverleihung des Nutzungs-  
rechts nach Ablauf der ersten  
Nutzungszeit

6,67 €

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für Grabstätten nach § 13 und § 14  
Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 1  
der Friedhofssatzung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 600,00 €  
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab) 750,00 €

c) Urnenbeisetzung je Bestattung 200,00 €

d) Bestattung von Frühgeburten und 200,00 €  
Körperteilen, für die kein  
besonderes Grab in Anspruch  
genommen wird

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen  
an Samstagen, Sonntagen und  
Feiertagen wird ein Zuschlag be-  
rechnet von

30 %

#### **IV. Ausheben und Umbetten Leichen und Aschen**

1. Die Arbeiten für die Umbettung von Leichen wird durch Unternehmer vorgenommen. Die Kosten sind direkt mit dem Unternehmer abzurechnen
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Abschnitt III erhoben

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die
  - a) Leichenhalle 40,00 €
  - b) Leichenzelle 155,00 €
  - c) Leichenhalle und Leichenzelle 195,00 €
  - d) Aufbewahrung Urne 50,00 €
2. Für die
  - a) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 38,00 €

#### **VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten
  - a) bei Urnengrabstätten 195,00 €
  - b) bei Einzelgrabstätten 200,00 €
  - c) bei Doppelgrabstätten 270,00 €
2. a) einer Berechtigungs-Ausstellung karte für Gewerbetreibende 14,50 €
- b) Erneuerung der Berechtigungs-karte für Gewerbetreibende 8,00 €

3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnen-Wahlgrabstätten	18,50 €
a) Anfertigung einer Zweitschrift	
aa) Verleihungsurkunde	7,30 €
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	7,30 €

**Hinweis: Die neuen Gebührensätze entsprechend der Änderung vom 23.03.2016 gelten ab 01.04.2016.**